

Schulordnung der Rosenstadtschule Uetersen

Beschluss der Schulkonferenz vom 13.05.2024

A Grundsätze

- (1) Wir sind eine Gemeinschaft von Persönlichkeiten, sind uns aber bewusst, dass jede/r von uns verschieden ist und seine eigenen Grenzen und Bedürfnisse hat.
- (2) Alle (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Beteiligte am Schulleben) haben das Recht, so zu sein wie sie sind. Jeder einzelne in unserem Schulsystem handelt stets so, wie man selbst behandelt werden will.
- (3) Gegenseitiger Respekt ist nicht verhandelbar.

B Zusammenleben

- (1) Schulhöfe, Grünanlagen und Toiletten müssen sauber gehalten werden.
- (2) Im Unterricht sind Kaugummis verboten.
- (3) Das Aufsuchen der Sonderräume (Sporthallen, Fachräume usw.) regeln die Fachlehrkräfte mit den Klassen.
- (4) Im praktischen Sportunterricht genutzte Kleidung darf aus hygienischen Gründen nicht im Unterricht getragen werden.
- (5) Nach Unterrichtsschluss muss der Klassenraum in einem ordentlichen Zustand hinterlassen werden.
- (6) Das Schuleigentum ist gut zu behandeln, damit es Schülerinnen und Schüler auch in Zukunft benutzen können. Bei mutwilligen Beschädigungen von Schuleigentum muss ein neuwertiger Ersatz beschafft werden.

(7) Für private Wertgegenstände, die mit in die Schule gebracht werden, sind die Schülerinnen und Schüler selbst verantwortlich.

(8) Bei Verstößen gegen die Schulordnung oder gegen die allgemeine Ordnung in der Schule können Ordnungsmaßnahmen nach §25 des Schulgesetzes ausgesprochen werden. Insbesondere gilt, dass Schülerinnen und Schüler, die Gewalt gegen andere anwenden, durch die Schulleitung für mindestens den Tag vom Unterricht ausgeschlossen werden, an dem die Gewaltanwendung stattfand.

C Unterrichtsbeginn, Unterrichtsende und Pausenregelung

(1) Schülerinnen und Schüler müssen bei Krankheit bis 8:00 Uhr telefonisch oder per Email über das Sekretariat abgemeldet werden. Eine Entschuldigung ist schriftlich bei der Klassenlehrkraft nachzureichen.

(2) Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte kommen pünktlich zum Unterricht. Die Aufsicht ist ab 7:45 Uhr gewährleistet. Die Schülerinnen und Schüler betreten und verlassen die Schulgebäude nur durch die Eingänge vom Schulhof aus.

(3) Jede Verspätung bedeutet eine Störung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Ab dem 5. Jahrgang gilt: Verspätet sich ein Schüler zur 1. Stunde, arbeitet dieser unter Aufsicht in der Pausenhalle der Schule und geht erst zur 2. Stunde in den Unterricht. Für die Verspätung wird eine versäumte Unterrichtsstunde notiert (ausgenommen sind entschuldigte Verspätungen wie z.B. ein belegter Arztbesuch, nachweisbare Verspätung des Busses). Nach dreimaliger Verspätung werden die Eltern benachrichtigt. Verspätet sich ein Schüler mehr als fünfmal unentschuldigt, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Die Lehrkräfte schließen den Unterricht und verlassen als letzte den Unterrichtsraum. Alle Schülerinnen und Schüler suchen zu den großen Pausen den Schulhof auf, wenn mit der Lehrkraft nichts anderes abgesprochen ist. Während der Regenspauzen halten sich die Schülerinnen und Schüler in der Pausenhalle oder unter den Vordächern auf. Der Schulhof darf nicht ohne Erlaubnis verlassen werden.

(5) Der Schulhof vor den Eingängen 4, 5 und 6 ist ausschließlich den Schülerinnen und Schülern der Jahrgänge 1-4 vorbehalten. Die Jahrgänge 1-3 müssen dort ihre Pausen verbringen.

(6) Den Anweisungen der Aufsicht – das sind Lehrkräfte, Mitarbeiter der Schule und Aufsicht führende Schüler – ist zu folgen.

(7) Nach Schulschluss - bzw. nach der Betreuungszeit - muss das Schulgelände verlassen werden.

D Nutzung von Mensa und Cafeteria

(1) Die Mensa gehört zu den Zeiten, wenn Schülerinnen und Schüler das Angebot nutzen dürfen, zum Schulgelände. Regeln zur Nutzung der Mensa sind in den folgenden Punkten festgehalten.

(2) An den Tagen, an denen in der Cafeteria kein Verkauf angeboten wird, dürfen die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5-10 in den Pausen das Angebot der Mensa wahrnehmen.

(3) In der Mittagspause dürfen sich Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 bis 8 in der Cafeteria, auf dem Schulhof oder der Mensa aufhalten. Mit einer Erlaubnis der Erziehungsberechtigten ist es auch möglich, zum Mittagessen nach Hause zu gehen. Den Schülerinnen und Schülern der Abschlussklassen 9 und 10 ist es gestattet, in der Mittagspause das Schulgelände zu verlassen. Dieses gilt nicht in den regulären Pausen. Gegebenenfalls stellt das Verlassen des Schulgeländes im oben beschriebenen Sinne eine Handlung dar, bei der kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht. Im Schadenfall springt dann die Krankenkasse oder eine individuell abgeschlossene private Unfallversicherung ein.

E Verhalten auf dem Schulgelände und im Schulgebäude

(1) Damit der Unterricht nicht gestört wird, darf in den Schulgebäuden nicht getobt und gelärmt werden.

(2) Wegen der Unfallgefahr sind alle Spiele, die gefährlich sind oder Sachen beschädigen können, verboten (z.B. Schneeball werfen, Eisbahn bauen, Steine, Eicheln und ähnliche harte Gegenstände werfen etc.). Gefährliche Gegenstände wie z.B. Messer, Knallkörper usw. dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden.

(3) Das Betreten der Dächer ist verboten.

(4) Auf dem Schulhof darf nicht mit Zweirädern und anderen Fortbewegungsmitteln gefahren werden. Fahrräder, Mofas, Cityroller, E-Roller o.ä. werden nur in den Fahrradständern oder auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen abgestellt.

(5) Auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen, der Genuss von Alkohol und der Umgang mit Rauschmitteln verboten.

F Digitale Endgeräte und ihr Zubehör

(1) Die folgenden Regeln und Bestimmungen gelten für alle digitalen Endgeräte (sowohl von der Schule zur Verfügung gestellte als auch private) und ihr Zubehör (z.B. Handys, Tablets, Smartwatches, Fitnesstracker, Musikboxen, Kopfhörer oder vergleichbare Geräte).

(2) Digitale Endgeräte und ihr Zubehör dürfen in der Schule außerhalb des Unterrichts nicht benutzt werden. Im Unterricht sind diese Geräte nur nach Anweisungen der Lehrkräfte zu benutzen. Die Nutzung digitaler Endgeräte und ihres Zubehörs zu privaten Zwecken ist grundsätzlich verboten.

(2.1) Die Pausenzeiten dienen der Erholung, z.B. durch Bewegung, Essen und Trinken, Spielen oder Ruhe. In den Pausen dürfen digitale Endgeräte und ihr Zubehör nur bei besonderen Anlässen genutzt werden, wenn Lehrkräfte dies ausdrücklich erlauben.

(2.2) In Notfällen (z.B. wenn unmittelbar 110 oder 112 gerufen werden muss) dürfen digitale Endgeräte und ihr Zubehör ungefragt genutzt werden.

(3) Um Missverständnisse zu vermeiden, sind private digitale Endgeräte und ihr Zubehör auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht sicht- und hörbar (ausgeschaltet bzw. im Ruhe- oder Flugmodus) aufzubewahren.

(4) Bei Zuwiderhandlungen können die digitalen Endgeräte und ihr Zubehör von den Lehrkräften eingezogen werden. Angefertigtes Bild- und Tonmaterial ist unter Aufsicht einer Lehrkraft endgültig zu löschen. Die Rückgabe des digitalen Endgeräts und ihres Zubehörs erfolgt am Ende des Schultages.